

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 21 (1929)
Heft: 2

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der « Bonus » bei Aluminium Neuhausen) und vor allem günstige Bezugsrechte bei der Erhöhung des Aktienkapitals. Das letztere war im verflossenen Jahr bei 4 Industriegesellschaften der Fall, wobei der Wert des Bezugsrechtes sich von 9 Prozent des Aktiennominalbetrags (bei Lonza) bis auf 80 Prozent (bei Sandoz) belief, also viel höher als die Dividende.

Wir halten dafür, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch jetzt noch keine Ueberwertung der schweizerischen Aktien vorhanden ist. Die hohen Kurse sind der Ausdruck der hohen Gewinne und Gewinnaussichten. Darum muss auch immer wieder darauf hingewiesen werden, dass der ganze Konjunkturgewinn einzig und allein dem Kapital zufließt. Die Arbeitslöhne sind in der Hauptsache unverändert geblieben. Nur vereinzelt konnte die Arbeiterschaft dank geschlossener Organisation sich bessere Arbeitsverhältnisse erkämpfen. Die Entlohnung der Arbeiterschaft hängt eben nicht, wie von Unternehmerseite stets behauptet wird, von den Erträgen der Industrie ab. Gewiss, wenn der Gewinn zurückgeht, dann bekommt die Arbeiterschaft das zu spüren, allein, wenn sie auch von der Steigerung des Ertrags etwas spüren möchte, so wird sie vom Unternehmer kalt abgewiesen. Sie kann sich eben nur auf ihre eigene Kraft verlassen.

Arbeiterbewegung. Schweizerische Gewerkschaftsbewegung. Bau- und Holzarbeiter.

Noch vor Altjahresschluss kam es auf dem Platze Zürich zur gleichzeitigen Unterzeichnung zweier Gesamtarbeitsverträge für das Schreinergerwerbe und die Gruppe der Anschläger. Die Schreinermeister hatten die beiden Arbeitsverträge der Schreiner und Anschläger dermassen miteinander verkoppelt, dass sie den Abschluss des erstern von demjenigen der Anschläger abhängig machten. Dadurch war eine Zeitlang der Tarifabschluss für die über 1000 Schreiner und Maschinisten in Frage gestellt, weil die Anschläger die Akkordarbeit nicht preisgeben wollten. Die Anschläger sind eine den Schreibern verwandte Berufsgruppe. Sie besorgen nämlich die Anbringung der Schreinerarbeiten in den Bauten (Fenster, Türen, Wand- und Küchenschränke). Besondere Anschlägergruppen gibt es nur in Bern und Zürich, wo sie an beiden Orten organisatorisch zu der Gruppe der Bauarbeiter gehören. Der Anschlägertarif lässt die Akkordarbeit bei den Vertragsfirmen wieder zu, garantiert aber einen Stundenlohn von Fr. 2.35 im Durchschnitt und gewährt mit Inkrafttreten eine allgemeine Erhöhung von 5 Rappen pro Stunde auf allen Löhnen. Bei Abschluss des Vertrages von 1923 war ein Durchschnittsstundenlohn von Fr. 2.15 festgelegt worden. Als weiterer Erfolg ist zu verbuchen, dass die Anschläger inskünftig wie die Schreiner in den Genuss von bis zu sechs Tagen bezahlter Ferien kommen, ferner geht der Heimtransport des Werkzeugs bei beendigter Arbeit künftig zu Lasten des Unternehmers. Mit Inkrafttreten des Schreiner tariffs werden sämtliche Stundenlöhne der Schreiner um zwei Rappen erhöht und der tarifliche Durchschnittsstundenlohn für Berufsarbeiter beträgt von diesem Zeitpunkt an Fr. 1.94, statt wie bisher Fr. 1.90. Ferien werden nach dem ersten vollendeten Dienstjahr beim nämlichen Arbeitgeber drei Tage, nach dem dritten vier Tage und nach dem vierten sechs Tage bezahlt. Unterbrochene Dienstjahre bei dem gleichen Meister werden seit 1920 angerechnet. Die von jeder Vertragspartei für die Inne-

haltung des Tarifes zu stellende Kautio n wurde von Fr. 2000 auf Fr. 4000 erhöht. Beide Verträge wurden auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen.

Die Bewegung der Steinhauer in Dottikon und Würenlos konnte zu einem guten Abschluss gebracht werden. Der freie Samstagnachmittag wurde anerkannt, ferner konnte eine Erhöhung des Durchschnittslohnes um 3 beziehungsweise 5 Rappen, also auf Fr. 1.85 per Stunde, erreicht werden.

Die Bewegung der Gipser in Luzern ist nach einem Beschluss der Beteiligten in ihrer Versammlung vom 6. Januar abgebrochen worden.

Buchbinder.

Der 3½wöchige Streik in Lausanne hat am 8. Januar zu einem Kollektivvertrag mit dem romanischen Verband der Buchbindermeister, Geschäftsbücher- und Etuifabrikanten geführt. Darin werden vor allem die Mindestlöhne neu geregelt. Sie betragen je nach der Dauer der Tätigkeit im Berufe für Berufsarbeiter Fr. 60.— bis Fr. 80.—, für Hilfsarbeiter Fr. 36.— bis Fr. 52.—, für Hilfsarbeiterinnen Fr. 24.— bis Fr. 48.— die Woche. Als neue Errungenschaft konnte die Ansetzung bezahlter Ferien erreicht werden. Nach einem Jahr Beschäftigung im gleichen Betriebe sollen 3 Tage, nach drei Jahren 6 Tage Ferien gewährt werden, die nicht irgendwie durch Barzahlung ersetzt werden dürfen.

Der Abschluss dieses Tarifvertrages in der Westschweiz bedeutet einen erfreulichen Erfolg, besonders angesichts des hartnäckigen Widerstandes der Unternehmer gegen die Ausdehnung der Tarifverträge im Buchbindergewerbe.

Sozialpolitik.

Die Forderungen der Angestellten zur Gewerbe-gesetzgebung.

Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände gibt in einer 40seitigen Broschüre die Richtlinien und Postulate heraus, die sie zur eidgenössischen Gewerbe-gesetzgebung zu stellen hat. Die vom Sekretär der V. S. A., F. Horand, verfasste Schrift gibt zunächst einen Ueberblick über das geltende Recht. Sodann nimmt sie Stellung zu den allgemeinen Grundsätzen, nach denen sich das moderne Arbeitsrecht weiter bildet. Im besondern wird dann untersucht, welche Wege eingeschlagen werden sollen, um die Postulate der Angestellten im Rahmen des gesamten Arbeitsrechtes zu verwirklichen. Es gilt vor allem, den bisher vernachlässigten Rechtsschutz der Privatangestellten in eine gesetzliche Regelung zu bringen. Bekanntlich wird vom Eidgenössischen Arbeitsamt vorgesehen, von der Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gewerbes in der Weise Gebrauch zu machen, dass eine Reihe von Teilgesetzen über die einzelnen Fragen erlassen werden sollen. Die Angestelltenverbände nehmen entschieden Stellung gegen diese Taktik, aus der richtigen Erwägung heraus, dass wohl jene Gesetze zustande kämen, die den Unternehmern etwas bieten, während der Arbeiterschutz auf diese Weise verschleppt würde. Die Schrift enthält dann die einzelnen Postulate, welche die schweizerische Angestelltenkammer im letzten Herbst genehmigt hat. Diese berühren alle Fragen des Angestelltenrechtes, Arbeitszeit, Lohnzahlung, Kündigung, Dienstzeugnis, Arbeitsordnung usw. Wir können auf die Forderungen im einzelnen hier nicht eintreten. Jeder, der sich mit Angestelltenfragen zu beschäftigen hat, wird zu dieser ausgezeichneten Darlegung des Standpunktes der Angestellten greifen müssen.